

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 6

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wurde er im Treffen bei Roa unter dem Befehl des Obersten Boret durch einen Flintenschuß im linken Bein schwer verwundet und erhielt ein für sich und sein Bataillon sehr ehrenvolles Zeugniß über ihr Verhalten in diesem Gefechte.

Nach seiner Heilung verließ Göldlin mit Abschied und Pension den französischen Dienst am 9. Oktober 1813. Im Winter 1814 übernahm er, gereizt durch gering schätzige Neuerungen eines Regierungsrathes über die aus den fremden Diensten zurückgekehrten Offiziere, die Leitung des Handstreichs, wodurch die mediationsmäßige Regierung und Verfassung im Kanton Luzern beseitigt wurde. Durch kaum fünfzig entschlossene Männer unter seiner und seiner beiden Brüder Führung wurde die Regierung in ihrem wohl bewachten Rathause gefangen, das Zeughaus genommen, und die mehrere hundert Mann starke Garnison der Stadt entwaffnet. Um die politische Neugestaltung des Landes in Folge dieses Ereignisses beklommerte sich Göldlin wenig, erbat sich aber, so lange die Gefahr einer Reaktion vorhanden sei, den Posten eines Platzkommandanten von Luzern, den er auch mit Oberstleutnantgrad bis ins Jahr 1815 bekleidete. Bei der Formation der Schweizerregimenter in königl. niederländischem Dienst trat er als Oberstleutnant am 25. Januar 1816 in das Regiment Nro. 22 und wurde nach der Entlassung des Generals Aufdermauer am 27. März 1821 Oberst und Chef des Regiments. Wie früher in den kriegerischen Jahren des Kaiserreiches, so machte Göldlin nun auch im Friedensdienste dem Schweizernamen Ehre durch Redlichkeit und Pünktlichkeit in der Verwaltung, strenge Disziplin und natürliche Sorge für seine Untergebenen. In Anerkennung seiner Dienste ernannte ihn der König bei der Entlassung der Schweizerregimenter im Jahr 1829 zum Generalmajor. Damit trat er in seinem 60. Altersjahr definitiv aus dem Militärstand zurück und lebte von Politik und Gesellschaft zurückgezogen zu Luzern im Kreise seiner Familie bis wenige Wochen vor seinem Tode im Besitz der vollkommensten Gesundheit und eines fast wunderbaren Gedächtnisses über alle Einzelheiten seiner ereignisreichen militärischen Laufbahn. Als im Jahr 1845 der Lärm der Freischarenzüge an das Ohr des Greises schlug, ergriff er zwar nochmals die Muskete und stellte sich, der Jugend zum Beispiel, als Gemeiner in die Reihen der Bürgergarde, weigerte sich aber entschieden, irgend ein Kommando zu übernehmen. Ein 74jähriger Mann, sagte er, ist des Schlafes nicht mehr Meister, ein Truppenkommandant aber darf nicht anders als mit offenen Augen schlafen. Für das Andenken des großen Kaisers hatte Göldlin, wie Alle, die seinen Adlern gefolgt sind, die unbedingteste Verehrung. Als im Jahr 1848 in Europa alle Fugen der staatlichen Ordnung auseinanderzugehen schienen, hörte man ihn häufig sagen: „Es muß wieder ein Napoleon kommen, um Ordnung zu machen.“ Der Greis hatte noch die Freude, die Wiederherstellung des ruhmreichen Kaiserthums zu erleben. Den Siegeslauf der französischen Waffen im Orient verfolgte er bis in die letzten Tage seines Lebens mit theilneh-

mendem Interesse. Göldlin war ein Mann, welcher bei weniger Schulbildung vielen Scharfsinn und praktischen Verstand, bei rauhen Formen ein für jedes Unglück theilnehmendes Herz hatte. Die schöne Carrière, die er gemacht hat verdankte er lediglich seinem Verdienst und der Achtung, welche Rechtslichkeit und Treue allerwärts ihm erwarben, denn die Gewandtheit gesellschaftlicher Formen, wodurch im Militär und Civil sich Mancher emporschwingt, ging ihm vollständig ab. „Bei der Austheilung von Kugeln und Hieben“, pflegte er im Scherz zu sagen, „sei er niemals zu spät gekommen, wohl aber bei der Verleihung von Orden.“ Dem langsamem Tod auf dem Krankenbette sah er mit eben derselben Gelassenheit entgegen, welche er auf dem Felde der Ehre so oft bewiesen. Sobald er die Gefahr seines Zustandes erkannte, empfing er die Sterbesakramente der katholischen Kirche, und seinen Kindern und Enkeln, die trauernd an seinem Krankenlager standen, sagte er: ein 83jähriger Mann, der zu genesen hoffe oder wünsche, sei ein Thor. (Basl. Ztg.)

Schweiz.

A. Wiederholungskurse.

1) Des Genie's.

In Thun: Sappeurkompanie Nr. 8 von Bern (Reserve) vom 28. August bis 2. September. In Aarau: Sap.-Komp. Nro. 10 von Aargau (Reserve) vom 14. bis 19. Juli. In Moudon: Sap.-Komp. Nr. 12 von Waadt (Reserve) vom 28. Juli bis 2. August. In Zürich: Ponton.-Komp. Nr. 4 von Zürich (Reserve) vom 23. bis 28. Juli. In Brugg: Ponton.-Komp. Nr. 6 von Aargau (Reserve) vom 7. bis 12. Juli.

2) Der Artillerie (Auszug).

In Thun: 24pfdr. Haubitzenbatterie von Bern Nr. 2 vom 13. bis 24. Mai. In Zürich: 12pfdr. Kanonenbatterie von Zürich Nr. 4 vom 12. bis 25. Mai. In Thun: 12pfdr. Kanonenbatterie von Bern Nro. 6 vom 13. bis 24. Mai. In St. Gallen: 12pfdr. Kanonenbatterie von St. Gallen Nr. 8 vom 8. bis 21. September. In Aarau: 6pfdr. Kanonenbatt. von Luzern Nr. 12 vom 13. bis 26. September. In St. Gallen: 6pfdr. Kanonenbatt. von Appenzell A. Rh. Nr. 16 vom 8. bis 21. September. In Zürich: 6pfdr. Kanonenbatt. von Thurgau Nr. 20 vom 12. bis 25. Mai. In Co-lombier: 6pfdr. Kanonenbatt. von Neuenburg Nr. 24 vom 21. Juli bis 3. August. In Zürich: Gebirgsbatt. von Graubünden Nr. 26 vom 27. Mai bis 7. Juni. In Aarau: Raketenbatt. von Zürich Nr. 28 vom 17. bis 28. September. In Thun: Raketenbatt. von Bern Nr. 29 vom 1. bis 12. September. In Aarau: Raketenbatt. von Aargau Nr. 30 vom 17. bis 28. September. In Thun: Raketenbatt. von Genf Nr. 31 vom 1. bis 12. September. In Zürich: Positionskomp. von Zürich Nro. 32 vom 25. Mai bis 7. Juli. In Bière: Positionskomp. von Waadt Nr. 34 vom 14. bis 25. Juli. In Thun: Parkkomp. von Bern Nr. 36 vom 1. bis 12. September. In Luzern: Parkkomp. von St. Gallen Nr. 38 vom 24. Juni bis 5. Juli. In Thun: Parkkompag. von Waadt Nr. 40 vom 1. bis 12. Sep-

tember. In Thun: Parktrainwiederholungskurs vom 6. bis 10. Juli.

3) Der Kavallerie.

In Aarau: Dragonerkomp. von Aargau Nr. 18 vom 11. bis 24. Mai. In Aarau: Dragonerkomp. von Luzern Nr. 20 vom 11. bis 24. Mai. In Thun: Dragonerkomp. von Bern Nr. 22 vom 21. September bis 4. Oktober.

Die Wiederholungskurse der nicht für die Truppenzusammenzüge bestimmten Guindenkompanien, sowie die Inspektionen für die Reservekavallerie werden später festgesetzt werden.

4) Der Scharfschützen (Auszug).

In Chur: Scharfschützenkomp. von Graubünden Nr. 16 vom 6. bis 17. Mai. In Buhler: Scharfschützenkomp. von Appenzell A. Rh. Nr. 18 vom 22. April bis 3. Mai. In Zürich: Scharfschützenkomp. von Zürich Nr. 22 vom 22. April bis 3. Mai. In Sarnen: Scharfschützenkomp. von Obwalden Nr. 24 vom 22. April bis 3. Mai. In Zug: Scharfschützenkomp. von Zug Nr. 28. vom 6. bis 17. Mai. In Moudon: Scharfschützenkomp. von Waadt Nr. 30 vom 6. bis 17. Mai. In Luzern: Scharfschützenkomp. von Luzern Nr. 34 vom 7. bis 18. April. In Luziensteig: Scharfschützenkomp. von Graubünden Nr. 36 vom 25. August bis 5. September. In Aarau: Scharfschützenkomp. von Aargau Nr. 40 vom 6. bis 17. Mai. In Schwyz: Scharfschützenkomp. von Schwyz Nr. 42 vom 24. Juli bis 4. August. In Bellinzona: Scharfschützenkomp. von Tessin Nr. 44 vom 4. bis 15. Mai.

B. Besondere Kurse.

1) Infanterieinstruktorenschulen. Werden dies Jahr nicht abgehalten.

2) Sanitätskurse. Sie werden später festgesetzt.

3) Eidgenössische Militärschule in Thun vom 29. Juni bis 30. August. Die Abtheilungen des Generalstabs, des Genie's und der Artillerie werden nach Vorschrift des bestehenden Reglements zusammengesetzt.

Zur Applikationsschule sind folgende Korps bezeichnet: Auszüger Sappeurkomp. Nr. 6 von Tessin vom 12. bis 23. August. Auszüger Dragonerkomp. Nr. 2 von Bern vom 17. bis 30. August. Auszüger Dragonerkomp. Nr. 6 von Freiburg vom 17. bis 30. August. Auszüger Scharfschützenkomp. Nr. 4 von Bern vom 21. bis 30. August. Auszüger Scharfschützenkompagnie Nr. 8 von Uri vom 21. bis 30. August. 1 Auszüger Schulbat. von Luzern vom 17. bis 30. August. 1 Auszüger Schulbat. von Solothurn vom 17. bis 30. August. 1 Auszüger Schulbat. von Baselland vom 17. bis 30. August. 1 Auszüger Schulbat. von Wallis vom 17. bis 30. August.

4) Truppenzusammenzüge.

a. Westliche Division vom 12. bis 25. Oktober.

Nebst dem nötigen Stabspersonal sollen an der Übung dieser Division teilnehmen:

Auszüger Sappeurkomp. Nr. 2 von Zürich vom 13. bis 30. Oktober. Auszüger Pontonnierkomp. Nr. 2 von Aargau vom 13. bis 30. Oktober. Auszüger 6psdr. Kanonenbatt. Nr. 18 von Aargau vom 13. bis 30.

Oktober. Auszüger Dragonerkompag. Nr. 4 von St. Gallen vom 12. bis 30. Oktober. Auszüger Dragonerkomp. Nr. 12 von Zürich vom 12. bis 30. Oktober. Auszüger Dragonerkomp. Nr. 14 von Thurgau vom 12. bis 30. Oktober. Auszüger Dragonerkomp. Nr. 16 von Aargau vom 12. bis 30. Oktober. Auszüger Guindenkomp. Nr. 2 von Schwyz vom 18. bis 25. Oktober. Auszüger Guibenhalbkomp. Nr. 8 von Tessin vom 18. bis 25. Oktober. Im Fernern 2 Infanteriebataillone von Zürich, 1 von St. Gallen, 1 von Graubünden, 1 von Aargau, 1 von Thurgau.

b. Westliche Division vom 28. Sept. bis 11. Okt.

Außer dem nötigen Stabspersonal wird diese Division bestehen aus:

Auszüger Sappeurkomp. Nr. 4 von Bern vom 29. September bis 10. Oktober. Auszüger 6psdr. Batterie Nr. 14 von Solothurn vom 29. September bis 10. Oktober. Auszüger 6psdr. Batt. Nr. 22 von Waadt vom 26. September bis 10. Oktober. Auszüger Dragonerkomp. Nr. 8 von Solothurn vom 28. September bis 11. Oktober. Auszüger Dragonerkomp. Nr. 10 von Bern vom 28. September bis 11. Oktober. Auszüger Dragonerkomp. Nr. 34 von Waadt vom 28. September bis 11. Oktober. Auszüger Dragonerkomp. Nr. 35 von Waadt vom 28. September bis 11. Oktober. Auszüger Scharfschützenkomp. Nr. 8 von Waadt vom 1. September bis 10. Oktober. Auszüger Scharfschützenkomp. Nr. 10 von Waadt vom 1. September bis 10. Oktober. Auszüger Scharfschützenkomp. Nr. 14 von Neuenburg vom 1. September bis 10. Oktober. Auszüger Scharfschützenkomp. Nr. 32 von Wallis vom 1. September bis 10. Oktober. Ferner 2 Infanteriebat. von Bern, 1 von Freiburg, 2 von Waadt, 1 von Neuenburg.

× St. Gallen. Tit. Sie veröffentlichen in Nr. 5 der Militärzeitung ein „offenes Sendschreiben an alle Sektionen der schweizerischen Militärgesellschaft“, worin Sie Namens der Sektion Basel dieselben auffordern, gemeinsame Schritte bei der Bundesversammlung zu thun, in dem Sinne, daß die neuen Exerzierreglemente definitiv angenommen werden. Zugleich mahnen Sie zur Eile, da die Bundesversammlung am heutigen Montag zusammentritt. Gestatten Sie folgende Bemerkungen: Die hiesige Sektion der schweiz. Militärgesellschaft hat sich bisher mit der Reglementsfrage nicht einlässlich beschäftigt, wohl aber wird der Gegenstand ein Hauptthema ihrer Frühlingsversammlungen werden. Ich zweifle nicht daran, daß eine große Mehrheit für die neuen Reglemente im Allgemeinen sich aussprechen und den Vorstand beauftragen wird, in diesem Sinne geeignete Schritte zu thun. Ich glaube, daß alsdann eine Vorstellung an die Nationalversammlung noch rechtzeitig kommt, denn durch den Bundesbeschluß vom 15/18. Christmonat 1834 ist der Bundesrat beauftragt worden, die neuen Reglemente auf die Dauer von zwei Jahren probeweise einzuführen, und in der ordentlichen Session des Jahres 1836, welche erst im Juli stattfindet, zur definitiven Genehmigung vorzulegen. Bis zum Juli noch ist also die Diskussion offen, erst dann wird abgesprochen. Wir unsrerseits führen sehr gerne, wenn in der Zwischenzeit durch eine Kommission der tüchtigsten Militärs die Reglemente einer nochmaligen Prüfung unterstellt

und vor der definitiven Annahme dasjenige, und wenn es auch meistens nur untergeordnete Punkte betrifft, daraus entfernt würde, was während der Probezeit so ziemlich allgemein als unpraktisch sich herausgestellt hat. Dann wird von hier aus der einstimmige Ruf nach

Annahme mit Ihnen erschallen, und dann wird man auch vor einer baldigen abermaligen Aenderung der Reglemente verschont bleiben, die immer so große Unstädte im Gefolge hat.

Obiges als offene Antwort vom hiesigen Komite.

Bücher-Anzeige.

Bei Otto Wigand, Verlagsbuchhändler in Leipzig, ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Denkwürdigkeiten

des tsis. russ. Generals der Infanterie

Carl Fr. Grafen v. Coll.

Von

Theodor von Bernhardi.

I. u. II. Band. gr. 8. 1856. Preis: Fr. 18. 70.

III. u. IV. Bd. erscheinen im Laufe des Jahres 1856.

Diese Denkwürdigkeiten sind in doppelter Absicht geschrieben. Zuerst und vor Allem um dem Andenken eines bedeutenden Mannes gerecht zu werden, der als Mensch wie als Krieger ausgezeichnet war. Dann auch um der Geschichte eine Reihe von Thatsachen zu sichern, die bisher wenig oder gar nicht bekannt waren.

Im Verlage von Friedrich Vieweg u. Sohn in Braunschweig ist soeben erschienen:

Erläuternde Beispiele

zur

Unterrichts-Methode

des

königl. preuß. Generalleutnants
Grafen Waldersee

in der kriegsmäßigen Ausbildung der Infanterie für das zerstreute Gefecht, mit besonderer Bezugnahme auf die Vorschriften des Exerzierreglements für die k. k. östir. Linien- und Grenzinfanterie.

Von

M. v. D.

Mit fünf Plänen. In engl. Leinen gebunden
Preis: 1 Thaler.

Der Verfasser dieser Schrift versucht die in dem Waldersee'schen Werke niedergelegten Grundsätze und Vorschriften durch weitere Entwicklung derselben für Offiziere zu popularisiren und gibt nach dem Urtheile kompetenter Sachverständiger eine überaus fähliche Anleitung zur Anwendung auf spezielle Fälle und Verhältnisse.

In der Schweighauser'schen Verlagsbuchhandlung in Basel ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Anleitung

zu den

Dienstverrichtungen im Felde für den Generalstab der eidg. Bundesarmee,

von W. Küstow.

Mit 9 Plänen.

288 Seiten. eleg. broch. Fr. 3.—

Dieses Handbuch ist jedem schweizerischen Generalstabsoffizier unentbehrlich; es ist eine nothwendige Er-

gänzung des eidg. Reglementes für den Generalstab, dessen dritter Theil nie erschienen ist und hier nun seinen Ersatz findet. Der Name des Verfassers bürgt für gediegene Arbeit.

Praktischer Reitunterricht

für

Schule und Feld,

von

C. S. Diepenbrock,

Major a. D.

eleg. geb. 62 Seiten Fr. 1.—

Eine praktische Anweisung für jeden Reiter u. Pferdebewohner. Das Motto, „nur der denkende Reiter ist Reiter“, sagt, in welchem Sinne der Verfasser die wichtige und schwierige Kunst des Reitens auffaßt.

In der Schweighauser'schen Verlagsbuchhandlung in Basel ist so eben erschienen und durch alle hiesigen Buchhandlungen zu beziehen:

Untersuchungen

über die

Organisation der Heere

von

W. Küstow.

gr. 8. 587 Seiten. eleg. geb. Preis Fr. 12.

Der bekannte Verfasser, der namentlich den schweizerischen Offizieren durch seine Thätigkeit auf der Kreuzstraße und in Thun, sowie durch seine ausgezeichneten Vorlesungen in Zürich näher getreten ist, gibt hier geistreiche Untersuchungen über das Wesen und die Formen der Armeen, wobei er zum Schluss kommt, daß nur ein wohlgeordnetes Milizsystem, basirt auf allgemeine Wehrpflicht, auf eine allgemeine in's Volksleben tief eingreifende militärische Jugenderziehung den Verhältnissen der Zeitzeit entsprechen könne, die eben so dringend die enormen Militärlasten die auf den großen Staaten Europa's ruhen, beseitigt wissen wollen, als sie ein allgemeines Gerüststein bedingen.

Das Buch darf daher jedem schweizerischen Offiziere, dem es um wirkliche Belehrung zu thun ist, angelebtlich empfohlen werden. Er wird dadurch in das eigentliche Wesen des Kriegsheeres eingeführt, wobei er eine reiche Summe taktischer Wahrheiten, militärischer Kenntnisse &c. als Zugabe empfängt. Für Offiziere des Generalstabes dürfte dieses Werk unentbehrlich sein.